

## Archive und Heimatgeschichtsvereine

Vortrag auf dem „2. Tag der brandenburgischen Orts- und Landesgeschichte“

am 1. Oktober 2006 in Potsdam

*Von Michael Scholz*

Berührungspunkte zwischen Archiven und Heimatgeschichtsvereinen gibt es viele. Zum einen zählen Heimatforscher zu den besten „Kunden“ der Archive, ist doch eine ortsgeschichtliche Forschung, die diesen Namen verdient, nicht ohne die Benutzung der archivalischen Quellen denkbar. Zum anderen benötigen die Archive gerade im kommunalen Raum immer wieder die Unterstützung ihrer Benutzer, wenn es darum geht, angesichts knapper Mittel der öffentlichen Hand nachzuweisen, dass hier gesellschaftlich sinnvolle und notwendige Arbeit geleistet wird. Und warum sollten Archivalien überhaupt über die rechtlich notwendigen Aufbewahrungsfristen hinweg verwahrt werden, wenn es nicht ein gesellschaftliches Bedürfnis nach Wissen über die eigene oder fremde Geschichte gibt? Gerade vor Ort wird dieses Bedürfnis durch die lokale Geschichtsforschung, sei sie nun wissenschaftlich oder eher populär, und durch ihre Publikationen befriedigt.

So liegt es nahe, dass auch die organisierte Geschichtsforschung häufig die Nähe zu den Archiven sucht. Freilich hat die professionelle Forschung eigene Institutionen an Hochschulen, in Forschungsinstituten, Museen oder Historischen Kommissionen. Allerdings sei auch hier daran erinnert, dass die institutionelle Landesgeschichtsforschung im Raum Berlin-Brandenburg in den letzten Jahren erhebliche Einbußen hinnehmen musste. Die Archive bleiben hier Fixpunkte und es ist kein Zufall, dass die Brandenburgische Historische Kommission ebenso wie die Forschungsstelle für brandenburgische Landesgeschichte eng mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv verbunden ist. In regionalen und lokalen Geschichtsvereinen dominieren ebenso wie in den klassischen Heimatvereinen, die sich nicht nur als historische Vereine verstehen, die Laien, sei es dass sie selbst forschen oder dass sie die Forschungsergebnisse als Besucher von Veranstaltungen und Käufer von Publikationen interessiert zur Kenntnis nehmen und schließlich die Forschungen durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Auch diese Vereine binden sich gerade in mittleren und größeren Städten gern an das kommunale Archiv an, das gleichsam einen institutionellen Kern für die Vereinsarbeit zur Verfügung stellt. Im Idealfall wirkt der Geschichtsverein dabei gleichzeitig als eine Art von Förderverein für das Archiv, während dieses dem Verein seine Infrastruktur für die Vereinsaktivitäten zur Verfügung stellt.

Freilich sind einer solchen Zusammenarbeit auch Grenzen gesetzt, und diese ergeben sich für das Archiv durch seine gesetzlichen Aufgaben und aus der Tatsache, dass öffentliche *Archive* einen *Teil der öffentlichen Verwaltung* bilden. In den meisten brandenburgischen Archiven, sei es in den Kreisen sei es in kleinen Städten, ist die personelle Ausstattung eher dünn, zumindest was die Zahl der Fachkräfte betrifft. Zudem nehmen die meisten Archive die Funktion von Zwischenarchiven für die Verwaltung wahr. Insbesondere in den Kreisarchiven steht die Aufbewahrung von neuem Verwaltungsschriftgut derartig im Mittelpunkt, dass für die Arbeit mit den eigentlichen Archivbeständen, dem Endarchiv, wie wir es nennen, kaum noch Raum bleibt. So ist das heimatgeschichtliche Engagement der Kolleginnen und Kollegen oft begrenzt, ganz abgesehen davon, dass auch hier persönliche Neigungen eine Rolle spielen.

Aber auch von zu großem Engagement in der heimatgeschichtlichen Forschung ist dem Archivar abzuraten. Eine Konzentration auf die Auswertung der Archivalien lässt leicht vergessen machen, dass eine wesentliche Aufgabe des Archivars in der *Überlieferungsbildung* besteht, das heißt, bereits jetzt muss für die historische Überlieferung von morgen gesorgt werden. Den Benutzern bleibt dieser Teil der Aufgaben meist verborgen; auch ist ihr Interesse für neuestes Schriftgut in der Regel nicht besonders ausgeprägt. Akten, die Zeiten betreffen, die man selbst erlebt hat, werden von vielen nicht als historisch empfunden, und beschäftigt man sich mit dieser Zeit, werden zumeist Zeitzeugenberichte herangezogen. Dennoch sollte sich jeder Archivar und auch Archivbenutzer vergegenwärtigen, dass auch die eigene Lebenszeit einmal historisch sein wird. Das Beispiel der DDR zeigt, dass dies schneller vor sich gehen kann, als man erwartet.

Ein Heimatgeschichtsverein, der erfolgreich mit einem Archiv zusammenarbeiten will, ist also gut beraten, wenn er die verschiedenen Anforderungen, die an ein Archiv gerichtet werden, kennt und auch berücksichtigt, dass er nur einer unter mehreren Partnern ist. Das Archiv sollte dagegen immer wieder darauf hinweisen, dass Überlieferungsbildung letztendlich künftigen Benutzern dienen wird und man auch diesen verpflichtet ist. Auch sollte es seine Benutzer, besonders wenn sie organisiert sind, an der Überlieferungsbildung beteiligen. Wie dies geschehen kann, soll unten noch ausführlich werden.

Ein weiteres mögliches Konfliktfeld können die *Zugangsbedingungen* zum Archivgut sein. Das Archiv als öffentliche Einrichtung ist dem Gleichheitsprinzip verpflichtet. Ein privilegierter Zugang zu Archivalien für einzelne Benutzergruppen, die man gut kennt und mit denen man eng zusammenarbeitet, widerspricht diesem Grundsatz. Das heißt aber nicht, dass man nicht für eine Gruppe einen Sondertermin vereinbaren kann und sich in den Benutzungsmodalitäten nicht flexibel zeigen kann. Die Grenzen, die

das Archivgesetz setzt, müssen jedoch beachtet werden. So können Schutzfristen nicht für privilegierte Benutzer außer Kraft gesetzt werden, und auch bei ihrer Verkürzung dürfen nur die Maßstäbe des Brandenburgischen Archivgesetzes angelegt werden. Andere, sogenannte sachfremde Erwägungen dürfen keine Rolle spielen. Nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren ist auch, wenn das Archiv bestimmte Archivalien einem Benutzer reserviert, weil er daraus eine Arbeit plant, und sie daher anderen Benutzern nicht zur Verfügung stellt – eine im übrigen durchaus nicht seltene Versuchung für Archivare, aber auch ein Anspruch von Benutzern an das Archiv, wenn man vermeiden möchte, dass ein anderer Arbeitsergebnisse vorwegnimmt. Das Archiv ist hier zu Neutralität verpflichtet, und dieses Gebot darf auch nicht durch eine enge Kooperation verletzt werden.

Die Genehmigung zur Benutzung von Archivgut wird im übrigen in der Regel Einzelpersonen gewährt. Zwar kann ein Verein als juristische Person einen Antrag auf Einsichtnahme stellen (das passiert vor allem in eigentumsrechtlichen Fragen), aber in diesem Fall nehmen bevollmächtigte Vertreter das Recht wahr. Die einzelnen Mitglieder dagegen werden rechtlich wiezelforscher behandelt.

Wer sich mit Ortsgeschichte der neueren Zeit beschäftigt, wird häufig auf Benutzungsbeschränkungen stoßen, die mit dem Wort „Datenschutz“ eher schlecht als recht beschrieben werden. Das Brandenburgische Archivgesetz kennt für personenbezogene Unterlagen sogenannte Schutzfristen, aus Sicht des Benutzers wäre es besser, von Sperrfristen zu reden. Im Verhältnis zu anderen deutschen Ländern sind diese Fristen in Brandenburg recht kurz. Personenbezogene Unterlagen dürfen bereits zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen eingesehen werden. Ist das Todesdatum nicht bekannt, wohl aber ein Geburtsdatum, endet die Frist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen, sind weder Geburts- noch Todesdatum bekannt, 60 Jahre nach Entstehung der Archivalie. Für die wissenschaftliche Forschung besteht die Möglichkeit einer Schutzfristverkürzung, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter gewahrt werden. Für den Forscher, der beispielsweise aus dem fernen Amerika eine Doktorarbeit schreibt, stellt dies meist kein besonderes Problem dar. Er kennt die betreffenden Personen und ihre Familien nicht, und für seine Zwecke ist es in der Regel nicht störend, wenn er die Namen der betreffenden Personen unkenntlich macht. Anders ist es bei dem vor Ort ansässigen Forscher. Gerade in ländlichen Gegenden hält sich die Erinnerung an einzelne Personen länger, zumal wenn noch Nachkommen am Ort ansässig sind. Eine Anonymisierung macht dann wenig Sinn, wenn das Publikum der Publikation die Personen auch dann erkennt, wenn der Name verkürzt oder verändert wurde. Dies ist für den Archivar nicht unbedingt ein Grund, die Schutzfristen zu verlängern (hiervon sollte man nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen), aber eine Fristverkürzung ist hier schwieriger. Es ist also schon im Gesetz selbst angelegt, wenn sich gelegentlich Ortsforscher über erschwerte

Zugangsbedingungen im Archiv beklagen. Auch die Zugehörigkeit zu einem Verein oder ein „Auftrag“ eines Vereins schaffen hier keine wirkliche Abhilfe. Eine „Vollmacht“ kann ohnehin nur der in der Archivalie Betroffene ausstellen.

Genug der rechtlichen Schranken bei der Benutzung: Welche Vorteile kann ein Archiv aus der Zusammenarbeit mit dem Verein ziehen und wie kann es zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit kommen? Hier ist zunächst einmal die *ehrenamtliche Arbeit* im Archiv zu nennen. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist auch im Kulturbereich in der letzten Zeit mehr und mehr ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Hintergrund ist dabei natürlich die Finanzknappheit der öffentlichen Hand, die sich insbesondere in den Kommunen bemerkbar macht. Die Archive stehen in dieser Diskussion meist nicht im Mittelpunkt. Dennoch hat die ehrenamtliche Tätigkeit in Archiven eine lange Tradition. Man denke nur an die aktiven oder pensionierten Lehrer, die besonders in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts oft sogar größere Stadtarchive betreuten. Freilich stieß dieses Modell angesichts der Professionalisierung des Archivarsstandes auch an seine Grenzen. Wenn heute von ehrenamtlicher Arbeit in Archiven die Rede ist, handelt es sich in aller Regel um Mitarbeit in einem Archiv unter fachlicher Anleitung. Hierbei ist nicht nur an Hilfsarbeiten bei der Bestandserhaltung, also Verpacken oder Entfernen der Metallteile, zu denken, sondern auch in der Verzeichnung der Archivalien ist eine ehrenamtliche Arbeit möglich, wenn entsprechende Vorkenntnisse vorliegen. Besitzt ein Archiv eine Fotosammlung, so können ortskundige Laien bei der Identifizierung von Örtlichkeiten und Personen wertvolle Dienste leisten. Ehemalige Mitarbeiter der Verwaltung können bei der Verzeichnung von Akten spezieller Sachgebiete hilfreich sein, wenn dem Archivar hier intimere Kenntnisse fehlen. Freilich muss der ehrenamtlich Tätige ein entsprechendes Zeitkontingent zur Verfügung haben – etwa als Rentner –, denn Archivarbeit ist oft langwierig, setzt viel Geduld voraus. Derjenige, der selbst als Benutzer in Archivalien geforscht hat, weiß um die Mühseligkeit des Unterfangens, und das eigene Interesse, aus den Archivalien Neuigkeiten für die eigene Forschung zu erfahren, motiviert zusätzlich. Auf der anderen Seite darf der ehrenamtliche Archivmitarbeiter auch nicht sein persönliches Forschungsinteresse zu sehr in den Vordergrund stellen, denn schließlich verzeichnet er die Archivalien für alle Benutzer, auch für diejenigen, die andere Interessen haben als er selbst. Wer in einem Verein mit anderen Ortsforschern im Austausch steht, wird eher um die unterschiedlichen Forschungsfelder wissen als der „Einzelkämpfer“. Ein weiterer Vorteil eines Vereins ist, dass bei einer Mehrzahl aktiver Mitglieder die ehrenamtliche Arbeit besser organisiert werden kann und ein Vorstand als fester Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Verein kann dem Archiv also Arbeitskraft zur Verfügung stellen, als Gegenleistung erwerben die aktiven Mitglieder eine intensive Quellenkenntnis, die auch ihren Forschungen nutzt. Wichtig ist hierbei, dass der ehrenamtlich Tätige eine Offenheit für archivfachliche Belange besitzt und den Rat des ausgebildeten Archivars auch annimmt. Der Archivar wird umgekehrt

auch das Benutzerinteresse zur Kenntnis nehmen und in seine Arbeit einfließen lassen. Erst durch eine kompetente fachliche Betreuung gewinnt ehrenamtliche Arbeit im Archiv ihren vollen Wert für die Allgemeinheit.

In der Öffentlichkeitsarbeit können gemeinsame Veranstaltungen sowohl Vereinen als auch Archiven nutzen. Häufig wird der Verein eher in der Lage sein, Interessenten für historische Fragestellungen zu ermitteln und zu motivieren, während das Archiv interessante und auch für ein breiteres Publikum attraktive Materialien zur Verfügung stellen kann. Beide gemeinsam können sich in der Öffentlichkeit darstellen und Forschungsergebnisse präsentieren.

Die Kooperation zwischen Verein und Archiv kann auch auf dem *finanziellen Sektor* hilfreich sein, denn ein Verein ist nicht an die strengen Maßstäbe des öffentlichen Haushaltsrechts gebunden. Er kann Spenden entgegennehmen oder aus eigenen Mitteln Maßnahmen fördern, die etwa der Erhaltung und Restaurierung der Archivalien zu Gute kommen, oder Publikationen des Archivs oder der Kommune ermöglichen. Allerdings wird ein Geldgeber auch ein Mitspracherecht bei den Maßnahmen einfordern. Hier kann es zu Interessenkonflikten zwischen privatem Verein und dem Archivträger kommen, der selbstverständlich auch nicht auf eine eigene Schwerpunktsetzung in der Archivarbeit verzichten möchte. Allen Beteiligten muss dabei klar sein, dass ehrenamtliche Arbeit in Archiven und auch die Förderung archivischer Arbeit durch Private Kompromissfähigkeit voraussetzt und dass auch Konflikte ausgehalten werden müssen.

Nun könnte sich ein aktiver und relativ finanzkräftiger Verein in einer finanzschwachen Kommune, deren Verwaltung vielleicht noch dazu historisch wenig interessiert ist, fragen, ob es nicht sinnvoll wäre, das *Archiv in eigener Verantwortung* zu führen. Einem solchen Unterfangen steht jedoch das gültige Archivrecht entgegen. Das Brandenburgische Archivgesetz kennt für Gemeinden und Gemeindeverbände drei Möglichkeiten zum Umgang mit ihrem Archivgut: Zum einen kann sie ein eigenes Archiv errichten, wenn geeignete Räumlichkeiten und geeignetes, das heißt in der Regel fachlich vorgebildetes Personal zur Verfügung steht. Zum zweiten ist Errichtung einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung mit einem anderen Träger möglich und zum dritten die Übergabe des Archivguts an ein anderes öffentliches Archiv. Nicht vorgesehen ist die Übergabe öffentlichen Archivguts an einen privaten Träger. Dies schließt zum einen die Eingliederung des Archivs in eine Kultur-GmbH oder eine ähnliche Konstruktion aus, zum anderen aber auch die Übergabe des Archivguts an einen Verein. Gehört diese Beschränkung nun zu den Normen und Standards, die in Deutschland ein bürgerschaftliches Engagement so schwierig ma-

chen und den Kommunen zu enge Fesseln anlegen? Oder hat diese Regelung nicht doch einen tieferen Sinn? Warum darf man eine Bibliothek in einer privaten Rechtsform betreiben, nicht aber ein Archiv?

Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich, wenn man etwas näher auf die in einem Archiv verwahrten Materialien blickt. Ein öffentliches Archiv, etwa ein Kommunalarchiv oder auch das Brandenburgische Landeshauptarchiv, verwahrt Verwaltungsschriftgut, das nicht mehr für die unmittelbare Verwaltung benötigt wird, aber vor allem aus rechtlichen und historischen Gründen von bleibendem Wert ist. Das Archiv verwahrt nicht nur ältere Unterlagen, sondern auch solche, die noch verhältnismäßig jung sind, denn spätestens nach 30 Jahren ist eine Behörde zur Anbietung ihres Schriftguts an ein Archiv verpflichtet. Bedenkt man weiterhin, dass Verwaltungsschriftgut gerade auf der kommunalen Ebene sehr häufig durch den Kontakt des Bürgers mit der Verwaltung entsteht, wird deutlich, dass Archivgut voll von Informationen zu Personen ist, die nicht ohne Weiteres an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Die öffentliche Hand hat somit eine besondere Verantwortung für die Daten der Bürger, die sie nicht an Private delegieren kann. Und welche Behörde würde ihre Unterlagen mit sensiblen Daten in die Verfügungsgewalt eines Privaten abgeben? Wenn wir also wollen, dass auch weiterhin archivalische Überlieferung entsteht, ist es wichtig, dass Behörden (das Brandenburgische Archivgesetz nennt sie „abgebende Stellen“) und Archive eng beieinander bleiben. Und noch ein weiteres ist zu beachten: Ein Archiv verwahrt sein Archivgut auf Dauer, also theoretisch bis in alle Ewigkeit. Wichtig ist somit, dass auch der Archivträger die Gewähr für eine dauerhafte Aufbewahrung bietet. Dies ist noch am ehesten von der öffentlichen Hand zu erwarten, denn auch bei einer Verwaltungsreform hat jede Einheit einen Rechtsnachfolger, der die Verpflichtungen übernehmen muss. Dass in der Praxis dennoch häufig Probleme auftreten, ist leider eine Erfahrung, die man in der Archivberatung leider immer wieder macht.

Die volle Verantwortung für die Betreuung eines kommunalen Archivs kann einem Verein, so aktiv und kompetent seine Mitglieder auch immer sein mögen, also nicht übertragen werden. Aber auch unterhalb dieser Verantwortung sind viele *Möglichkeiten der Betreuung von Archivalien* denkbar. So ist es durchaus möglich, dass ein Verein der Gemeinde Räume zur Verfügung stellt, in denen eine fachgerechte Archivierung stattfinden kann. Auch eine personelle Unterstützung, wie eben angedeutet, ist denkbar. Wichtig ist aber hier, dass verantwortliche Entscheidungen über die Übernahme oder Vernichtung von Schriftgut und über die Einsichtnahme in Archivgut, besonders wenn es personenbezogen ist, beim öffentlichen Träger verbleiben, wie immer er es organisiert. Es ist auch nicht ausreichend, dass der Bürgermeister letztlich nur seine Unterschrift leistet, sondern die beschriebenen Aufgaben sind Fachaufgaben, die auch verantwortlich einer fachlich qualifizierten Person übertragen werden müssen.

Nun enthält insbesondere ein kommunales Archiv aber in der Regel nicht nur Verwaltungsschriftgut, sondern auch noch weitere Unterlagen, die die Archivare meist etwas unspezifisch als *Sammlungsgut* bezeichnen. Hierzu gehören etwa Foto- und Zeitungssammlungen, Unterlagen von Privatpersonen, vielleicht von Gewerbebetrieben, von Vereinen oder Verbänden, Bürgerinitiativen oder anderen Gruppen in der Gemeinde. Alle diese Unterlagen sind für das Leben vor Ort ebenso aussagekräftig wie die Verwaltungsunterlagen, aber sie unterliegen nicht denselben strengen gesetzlichen Bestimmungen. Sieht sich ein Archiv nicht in der Lage, solche Unterlagen gezielt zu sammeln und zu verwahren, dann könnte auch ein Heimatverein in diese Lücke springen und gleichsam ein „Heimatarchiv“ aufbauen. Dies könnte die Unterlagen privater Herkunft aufnehmen, die häufig verlorenzugehen drohen. Gerade die innige Kenntnis eines Ortes und seiner Bewohner kann Überlieferung ans Tageslicht bringen, die den Archiven im Normalfall entgeht. In ländlichen Gebieten sind in den Familien nicht selten Hofunterlagen vorhanden, die über Jahrhunderte zurückreichen können. Für den Archivar ist es oft traurig zu ahnen, dass etwa beim Besitzerwechsel eines Hauses solche Unterlagen möglicherweise vernichtet werden, ohne dass ein Archiv davon je etwas erfährt. Nicht jedes Stück Papier ist dabei archivwürdig, doch viele Unterlagen können durchaus für die lokale Forschung einen Wert haben. Hier können Heimatvereine aufklärend wirken, und möglicherweise bringt der eine oder andere Bürger einem Verein mehr Vertrauen entgegen als einer öffentlichen Einrichtung.

Sollte ein Verein ein solches „*Heimatarchiv*“ aufbauen, so sollte er es nach Möglichkeit in engem Zusammenwirken mit dem örtlichen Archiv tun. Eine Konkurrenz zersplittert die ohnehin nicht allzu reichlich vorhandenen Mittel und erzeugt bei möglichen Leihgebern oder Schenkern eher Misstrauen. Auch sollte bei der Errichtung eines solchen privat organisierten „Archivs“, wenn man sich dazu einmal durchgerungen hat, fachlicher Rat in Anspruch genommen werden. Bei Lagerung und Erhaltung, aber auch bei Ordnung und Verzeichnung stoßen Laien oft bald an Grenzen. Auch sie sollten bestrebt sein, das ihnen anvertraute Gut auf Dauer, nämlich über die eigene Wirkens- und Lebenszeit hinaus, zu erhalten und so zu erschließen, dass es auch die Nachwelt mit Gewinn benutzen kann. Die Zusammenarbeit mit benachbarten öffentlichen Archiven mit Fachpersonal bietet sich an. Im Übrigen ist die Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv nicht nur für die Beratung und Unterstützung öffentlicher Archive zuständig, sondern auch Privatpersonen und juristische Personen des Privatrechts, also etwa Vereine und Firmen, können sich, soweit sie eigene Archive unterhalten, hier Rat holen.

So sind die Berührungspunkte zwischen Archiven und heimatgeschichtlicher Forschung, sei sie nun in Vereinen organisiert oder von Einzelpersonen betrieben, mannigfaltig und nicht immer konfliktfrei. Deut-

lich ist auch, dass beide Seiten aufeinander angewiesen sind und eine harmonische Zusammenarbeit für alle Beteiligten von Nutzen ist. Daher ist es für beide Seiten erforderlich, Kontakt miteinander zu halten und Verständnis für die Belange und Nöte des anderen aufzubringen. Und noch ein weiterer Punkt soll abschließend angesprochen werden: Viele Unterlagen von historischem Wert befinden sich im Besitz von Privatpersonen. Sei es dass es sich um Familienüberlieferung, oder um Unterlagen des Dorfes oder der Stadt handelt, die bei den Nachkommen von Bürgermeistern oder anderen Amtsträgern verblieben sind – zumal in einer Zeit, als es in kleinen Orten noch keine Archive gab. Sollte ein Ortschronist oder Heimatforscher Kenntnis von solchen Unterlagen haben oder gar selbst solche besitzen, so sollte er darauf hinwirken, dass diese der Nachwelt erhalten bleiben. Am besten kann dies geschehen, wenn sie von einer Einrichtung verwaltet werden, die die Gewähr für eine sichere und dauerhafte Aufbewahrung bietet – nämlich von einem Archiv. Das muss nicht den Verzicht auf das Eigentum bedeuten, das Vertragsrecht bietet hier mannigfaltige Möglichkeiten. Wer selbst historisch arbeitet, blickt über seine eigene Gegenwart hinaus. Die Ortschronisten und Heimatforscher in Brandenburg sind aufgerufen, dafür zu sorgen, dass der Blick auch in die Zukunft gerichtet wird, und mitzuhelfen, dass die schriftliche Überlieferung im Land auch für spätere Generationen von Lokalforschern und Geschichtsinteressierten erhalten wird. Historisches Bewusstsein und regionale Identität sind wichtige Bausteine für die Zukunft im Land Brandenburg.